

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	in 2021: 45.000 Euro in 2022: 70.000 Euro in 2023: 75.000 Euro
davon Kommunen Ausgaben	in 2021: 4.500 Euro in 2022: 7.000 Euro in 2023: 7.500 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	geringfügige Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	ab 2022: 4.000 Euro ab 2022: 500 Euro
einmaliger Personalaufwand	9.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	1.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Julia Uhlig

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16205
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
13-0301/62/6-2020/70542

Ihre Nachricht vom
2. September 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/63-II.NKR

Dresden,
6. November 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMj>

davon Kommunen	
jährlicher Personalaufwand	ab 2022: 4.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	ab 2022: 500 Euro
einmaliger Personalaufwand	9.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	1.000 Euro
Weitere Wirkungen	Keine
Das Ressort wird um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.	
Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung vertritt der Sächsische Normenkontrollrat die Auffassung, dass der Ehegattengrenzbetrag nach § 80 Absatz 4 SächsBG-E jährlich im Wege eines Erlasses bekannt gegeben werden sollte, da der aktuelle Betrag aus dem Gesetz für die Antragsteller schwer ableitbar ist.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Zur Umsetzung der Initiative Wertschätzung sind im Sächsischen Beamten-gesetz verschiedene Änderungen vorgesehen. So werden in § 11 des Entwurfes zur Änderung des Sächsischen Beamten-gesetzes (SächsBG-E) die Bestimmungen zur Besetzung von Stellen dahingehend angepasst, dass Bewerber künftig vor Einstellungen grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung zu ermitteln sind, soweit nicht überwiegende personalwirtschaftliche Gründe entgegenstehen. In § 24 SächsBG-E wird die Möglichkeit der Zuweisung nach § 20 BeamtStG für eine Abordnung außerhalb des öffentlichen Dienstes anders als bisher ausdrücklich vorgesehen.

In den §§ 7, 21 und 27 SächsBG-E werden die Bestimmungen zur Ernennung und Beförderung von politischen Beamten überarbeitet und damit der bisherigen Handhabung angepasst. In § 52 Absatz 5 SächsBG-E wird eine Kostenträgerschaft des Dienstherrn für erforderlich gehaltene Rehabilitationsmaßnahmen ergänzt, soweit der

Beamte keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch die eigene Krankenversicherung, die Beihilfe oder einen anderen Leistungsträger hat und die Erforderlichkeit der Maßnahme durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt wurde.

In § 57 SächsBG-E wird das Amt des Koordinators für Behörden mit Sicherheitsaufgaben ergänzt und über Artikel 2 des Änderungsgesetzes in Anlage 2 zum Sächsischen Besoldungsgesetz ausgebracht, wobei für den ersten Amtsinhaber eine abweichende Besoldung vorgesehen ist.

In § 80 Absatz 4 SächsBG-E erfolgt eine Dynamisierung der Bestimmungen zur Berücksichtigung des Einkommens eines Ehegatten bzw. Lebenspartners in der Beihilfe, die sich an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ankoppeln soll. In § 96 Absatz 1 Nummer 3 SächsBG-E wird die Ermächtigungsgrundlage für die Abgeltung von Erholungsurlaub überarbeitet und in § 127 SächsBG-E wird eine Rechtsgrundlage für die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ergänzt, die für Rechtssicherheit und -klarheit sorgen soll.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürger sowie die Wirtschaft.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich nach Darstellung des Ressorts grundsätzlich nicht. Die Anpassung der §§ 52 Absatz 5 und 80 Absatz 4 SächsBG-E wird den Bearbeitungsaufwand bei den personalverwaltenden Stellen von Land und Kommunen sowie beim Landesamt für Steuern und Finanzen nur in geringem Umfang erhöhen. Die über die Änderung des § 52 Absatz 5 SächsBG-E vorgesehene Kostenträgerschaft des Dienstherrn für erforderlich gehaltene Rehabilitationsmaßnahmen dient vorrangig der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von Beamten. Erfolgreiche Maßnahmen werden hier zu nicht quantifizierbaren Entlastungen im Bereich der Versorgungskosten führen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut Darstellung im Kostenblatt des Ressorts fallen im Jahr 2021 zusätzliche Ausgaben für den Freistaat in Höhe von 45.000 Euro an, im Jahr 2022 in Höhe von 70.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 75.000 Euro. Für die Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte ist mit geringen Mehrkosten, die sich bei etwa 10 Prozent der Ausgaben des Landes bewegen, zu rechnen. Für das Jahr 2021 fallen damit Ausgaben in Höhe von 4.500 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 7.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 7.500 Euro an.

Hinzu kommen laut Angaben des Ressorts geringfügige Ausgaben für die einmalige Umstellung und fortlaufende Pflege der Fachanwendungen, Vordrucke etc. sowie die Schulung des Personals.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger fällt mit der Änderung von § 52 Absatz 5 SächsBG-E kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Mitwirkung bei der amtsärztlichen Begutachtung an, da solche Gutachten bereits ohnehin Bestandteil der Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit sind.

Durch die Dynamisierung des berücksichtigungsfähigen Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners in § 80 Absatz 4 SächsBG-E entsteht für Bürger geringfügiger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand dafür, sich über den aktuell gültigen Ehegattengrenzbetrag zu informieren.

In beiden Fällen entsteht für die Antragstellung nur geringfügiger Erfüllungsaufwand, da es sich um sehr geringe Fallzahlen bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall handelt.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Änderung des § 11 SächsBG-E soll die Vorschrift zum Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung mit den Regelungen der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Stellenausschreibungen (VwV Stellenausschreibungen) vom 26. Juni 2018 in Einklang gebracht werden. Sofern die nunmehr grundsätzliche Verpflichtung zur Stellenausschreibung eine Abkehr von der bisherigen Regelung, wonach lediglich vor Einstellungen und Beförderungen und nur unter engen Voraussetzungen eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen war, darstellt, ist mit nicht quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Die Änderungen in §§ 7, 21 und 27 SächsBG-E haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da sie lediglich die bisherige Praxis bei der Ernennung und Beförderung politischer Beamter gesetzlich abbilden.

Die Ergänzung von § 52 Absatz 5 SächsBG-E, welche in bestimmten Fällen die Kostenübernahme durch den Dienstherrn für zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen vorsieht, hat nur geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand im Landesamt für Steuern und Finanzen, da es sich um sehr geringe Fallzahlen bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall handelt.

Durch die Dynamisierung der Bestimmungen zur Berücksichtigung des Einkommens eines Ehegatten bzw. Lebenspartners in der Beihilfe mit der Änderung von § 80 Absatz 4 SächsBG-E entsteht beim Landesamt für Steuern und Finanzen voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand für Programmierung, Tests, Änderung von Vordrucken, Merkblättern, Internetauftritt und Schulung von Mitarbeitern. Hierfür sind für einen

Bediensteten der Laufbahngruppe 1.2 (47,88 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung) insgesamt 132 Stunden und damit Personalaufwand in Höhe von 6.320 Euro und Sachaufwand in Höhe von 1.039 Euro (7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung) zu veranschlagen sowie für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 (59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung) insgesamt 46 Stunden und damit Personalaufwand in Höhe von 2.737 Euro und Sachaufwand in Höhe von 362 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2022 für Programmierung, Tests, Änderung von Textbausteinen, Vordrucken usw. beträgt für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 1.2 insgesamt 31 Stunden, sodass Personalaufwand in Höhe von 1.484 Euro und Sachaufwand in Höhe von 244 Euro zu veranschlagen sind. Für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand für 36 Stunden in Höhe von 2.142 Euro Personalaufwand und 283 Euro Sachaufwand an.

Die jährliche Anhebung des Ehegattengrenzbetrags hat nur geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand im Landesamt für Steuern und Finanzen, da es sich um sehr geringe Fallzahlen bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall handelt.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Ergänzung von § 52 Absatz 5 SächsBG-E, welche in bestimmten Fällen die Kostenübernahme durch den Dienstherrn für zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen vorsieht, hat nur geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand beim Kommunalen Versorgungsverband, da es sich um sehr geringe Fallzahlen bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall handelt.

Beim Kommunalen Versorgungsverband, der für die Bearbeitung der Beihilfeanträge für Beamte und Versorgungsempfänger der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig ist, fällt durch die Änderungen in § 80 Absatz 4 SächsBG-E voraussichtlich einmaliger Umstellungsaufwand in ähnlicher Höhe wie unter 2.4.3.1. ausgeführt, an. Im Jahr 2021 wäre dies Personalaufwand in Höhe von 6.320 Euro und Sachaufwand in Höhe von 1.039 Euro für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 1.2

sowie Personalaufwand in Höhe von 2.737 Euro und Sachaufwand in Höhe von 362 Euro für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1. Ab dem Jahr 2022 ist mit jährlichem Personalaufwand in Höhe von 1.484 Euro und Sachaufwand in Höhe von 244 Euro für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 1.2 zu rechnen, sowie 2.142 Euro Personalaufwand und 283 Euro Sachaufwand für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1.

Die jährliche Anhebung des Ehegattengrenzbetrags hat nur geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand beim Kommunalen Versorgungsverband, da es sich um sehr geringe Fallzahlen bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall handelt.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung vertritt der Sächsische Normenkontrollrat die Auffassung, dass der Ehegattengrenzbetrag nach § 80 Absatz 4 SächsBG-E jährlich im Wege eines Erlasses bekannt gegeben werden sollte, da der aktuelle Betrag aus dem Gesetz für die Antragsteller schwer ableitbar ist.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter